

An die

25.03.2020/pu

- Mitgliedsstädte
- Mitglieder des AK „Kommunales Friedhofswesen“

des Städtetages Nordrhein-Westfalen

nachrichtlich:

Mitgliedsverbände des Deutschen Städtetages

Kontakt
Barbara Meißner
barbara.meissner@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
Telefon 0221 3771-276
Telefax 0221 3771-7609

Aktenzeichen
71.06.01 N

Dokumenten-Nr.
S 6110

www.staedtetag-nrw.de

Bestattungen in den Zeiten der Corona-Pandemie

Kurzüberblick: Vor dem Hintergrund der von der Landesregierung am 22. März 2020 erlassenen Verordnung zum Schutz von Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-COV-2 (CoronaSchVO) sind Bestattungen in NRW nur noch unter bestimmten Auflagen und Beschränkungen zulässig. Nachfolgend sind Handlungsoptionen dargelegt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Corona-Pandemie führt auch bei der Durchführung von Bestattungen zu erheblichen Einschränkungen. Diese werden von der Bevölkerung umso weitreichender empfunden, als der Tod und das Abschied nehmen im Leben eines Hinterbliebenen besondere Bedeutung hat.

Die Kommunen haben bereits in den vergangenen Tagen auf die dynamischen Entwicklungen reagiert und Beschränkungen für die Durchführung von Bestattungen beschlossen. Die am 22. März 2020 von der Landesregierung erlassene Verordnung zum Schutz von Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-COV-2 (CoronaSchVO) erlaubt Erd- und Feuerbestattungen sowie Totengebete in engstem Familienkreis, wenn die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene und der Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,50 Metern eingehalten werden, § 11 Abs. 4 CoronaSchVO.

Vor diesem Hintergrund sollten folgende Maßnahmen beachtet werden:

1. Durchführung von Trauerfeiern nur noch im Freien

Zur Einhaltung der Hygienevorschriften bietet es sich an – wie bereits in der überwiegenden Zahl von Kommunen – die Trauerhallen zu schließen und die Trauerfeiern nur noch im Freien stattfinden zu lassen.

2. Begrenzung der Zahl der Trauergäste

Entsprechend der o. g. Verordnung ist die Zahl der Trauergäste auf die Zahl der engsten Familienangehörigen zu begrenzen. Die Einhaltung dieser Vorschrift ist von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung vor der Bestattung zu kontrollieren.

3. Beachtung der Hygienevorschriften

Bei den Trauerfeiern und Bestattungen ist ein Mindestabstand von 1,50 Metern zwischen den Anwesenden einzuhalten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung sollen zu Beginn der Bestattung auf diese Vorschrift hinweisen und im Zuge ihrer Möglichkeiten für die Einhaltung Sorge tragen. Von Umarmungen, Händeschütteln und Beileidsbekundungen ist abzusehen.

Die Trauergäste sollten die Friedhöfe nach der Bestattung zügig verlassen.

Trauergäste mit grippeähnlichen Symptomen oder anderen Krankheitsanzeichen sollten von der Teilnahme an der Bestattung ausgeschlossen werden.

Um mögliche Infektionsketten nachvollziehen zu können, sollten Listen mit den Kontaktdaten der Anwesenden ausgelegt werden, die diese zu unterschreiben haben. Diese sind nach einer Frist von max. 4 Wochen zu vernichten.

4. Verlängerung der Frist für (Feuer)Bestattungen

Die Fristen von 10 Tagen nach § 13 Abs. 3 BestG NRW können in der Regel nicht verlängert werden.

Anderes gilt für die Feuerbestattungen. Hier kann die Frist von sechs Wochen im Sinne des öffentlichen Interesses, § 13 Abs. 3 Satz 3 BestG NRW verlängert werden, sofern die Hinterbliebenen dieses wünschen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Barbara Meißner